

# - Friedhofsgebührensatzung -

## Satzung

### über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Udenheim

vom 25. Februar 2002

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Udenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 21. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

#### § 1

##### Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### § 3

##### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 4

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.12.1996 außer Kraft.

Udenheim, den 25. Februar 2002



Ruthilde Breyer  
Bürgermeisterin der  
Ortsgemeinde Udenheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörrstadt  
Nr. ..... vom ..... 21.03.2002  
Wörrstadt, den 28.03.2002  
Im Auftrag



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Udenheim

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 210,-- €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 360,-- €
  - c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 210,-- €

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts für
  - a) eine Einzelgrabstätte 360,-- €
  - b) eine Doppelgrabstätte 600,-- €
  - c) je weitere Grabstätte 360,-- €
  - d) einer Urnenwahlgrabstätte 210,-- €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen für
  - a) eine Einzelgrabstätte 12,-- €
  - b) eine Doppelgrabstätte 20,-- €
  - c) je weitere Grabstätte pro Jahr 12,-- €
  - d) einer Urnenwahlgrabstätte 7,-- €
3. Wiederverleihung des Nutzungsrechts für
  - a) eine Einzelgrabstätte 360,-- €
  - b) eine Doppelgrabstätte 600,-- €
  - c) je weitere Grabstätte 360,-- €
  - d) einer Urnenwahlgrabstätte 210,-- €

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. An Begräbniskosten werden erhoben:  
Werden Arbeiten nach Ziffer 1 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

Sofern Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 4 BMT-G II nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.

2. Mit diesen Gebühren sind abgegolten:
  - a) Die Graböffnung
  - b) Schließen des Grabes
  - c) Abtransport des überschüssigen Erdaushubs
  - d) Transport der Blumengebinde und Kränze zur Grabstätte

3. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung dem Friedhof zugeführt werden, ist gebührenfrei.

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Ziffer III erhoben.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

Benutzung der Leichenhalle (Friedhofskapelle) 120,-- €

#### **VI. Gebühren für sonstige Leistungen**

1. Räumen von Grabstätten
2. Entfernen von Grabmalen
3. Herrichten vernachlässigter Grabstätten

Werden Arbeiten nach Nr. 1 – 3 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldnern als Auslage zu ersetzen.

Sofern Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 4 BMT-G II nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.

4. Benutzung einer Leichenzelle, sofern keine Leistungen nach Ziffer II – V in Anspruch genommen werden  
bis 3 Tage 90,-- €  
je weiterer Tag 30,-- €

#### **VII. Genehmigungen / Verwaltungsgebühren**

Die Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals betragen für

- a) einstellige Wahl- oder Reihengrabstätte 15,-- €
- b) zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten 25,-- €